

bis 10) durchgezählt. Hierin ist Geffcken dem Vorgange Hessels' in seinem höchst dankenswerten Paralleldruck sämtlicher Hauptformen der Ueberlieferung gefolgt¹.

Dieser ständigen Bevorzugung der ersten Hss.-Klasse habe ich bereits früher widersprochen und bin für die grössere Ursprünglichkeit des zweiten Textes (= Pardessus III; Merkel 5. 6) eingetreten². Doch haben mich dann weitere Untersuchungen wieder davon abgebracht und ich habe im dritten Text (= Pardessus IV; Merkel 7. 8. 9) die älteste überlieferte Form des Gesetzes erkannt. Im Folgenden soll der Beweis für diese These erbracht werden. Und zwar wird gleich dargetan werden, dass die sämtlichen übrigen Formen von einer jüngeren und verderbteren Gestalt des dritten Textes abgeleitet sind und also jünger sein müssen als diese. Da nun, wie ich anderen Orts dargetan habe³, der Archetyp von III der Zeit Pippins angehört, sind also alle anderen Ueberlieferungsformen auch dem 8. Jh. zuzuweisen. Ferner ergibt sich hieraus, dass wir, da der Urtext des Gesetzes unzweifelhaft in merowingischer Zeit, um die Wende des 5. Jhs. entstanden ist, diesen gar nicht besitzen, sondern nur ein jüngeres Abbild desselben, demgegenüber mit Recht die Frage aufgeworfen werden kann, wie weit es noch seinem verlorenen Vorbild entspricht. Endlich bekommen durch den Nachweis dieser grösseren Ursprünglichkeit des dritten Textes auch die Angaben des seinen Hss. beigefügten und in ihm heimischen Epilogs über die Art der Entstehung des alten Gesetzes erhöhte Bedeutung.

Es erübrigt noch, die von mir gewählte Gruppierung und Benennung der Hss. anzugeben. Den dritten Text nenne ich als den relativ ältesten A und von den zu ihm gehörenden Codices ist Paris 4627 = A 1; Sangall. 731 = A 2; Montispass. Faculté de Médecine H 136 = A 3. Ihm folgt als B die frühere erste Hss.-Klasse und zwar ist Paris 9653 = B 1; Monac. 4115 = B 2; Guelferbytanus inter Weissenburg. 97 = B 3; Paris 4404 = B 4. C ist die frühere zweite Klasse und zwar heisst

1) Lex Salica. The ten texts with the glosses. Synoptically edited by J. H. Hessels. With notes on the Frankish words in the Lex Salica by H. Kern. London 1880. 2) Vgl. N. A. XXX, 261 ff. Auf

die hier angeschnittene Frage der Abhängigkeit der verschiedenen Texte des Gesetzes vom westgothischen Recht komme ich später noch zurück. 3) In meinem Aufsatz 'Zur Entstehung der Lex Salica' in der 'Festschrift Heinrich Brunner dargebracht'. Weimar 1910. S. 406 ff.